

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Öffentliches Recht Fachbereich Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (FSZM)

Regelung Ablauf Vergabeprozess Finanzhilfen für Selbsthilfeprojekte nach AFZFG

1 Kontakt

Für Anliegen bzw. die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Selbsthilfeprojekten steht Ihnen das Sekretariat des Fachbereichs FSZM (+41 58 462 42 84 / sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch) des Bundesamts für Justiz (BJ) zur Verfügung. Bei Bedarf werden Sie mit einem zuständigen Sachbearbeiter verbunden bzw. dieser nimmt Kontakt mit Ihnen auf.

2 Gesuchseinreichung

Gesuche um Finanzhilfen für Selbsthilfeprojekte können pro Kalenderjahr zweimal jährlich, d.h. per Ende März und per Ende September, eingereicht werden. Ein Gesuchsformular, ein Merkblatt sowie ein Dokument zur Finanzierung und zum Budget stehen auf der Website des Fachbereiches zum Herunterladen zur Verfügung. Das Verwenden dieser Dokumente für das Einreichen von Gesuchen ist für die gesuchstellenden Personen nicht zwingend vorgeschrieben, erleichtert aber diesen die Gesuchsvorbereitung bzw. dem Fachbereich FSZM die Prüfung.

3 Gesuchsprüfung

3.1 Prüfung durch den Fachbereich FSZM

Die Gesuche werden durch den Fachbereich FSZM geprüft. Fehlende Informationen und Dokumente werden gegebenenfalls nachverlangt und allfällige noch offene Fragen werden mit den gesuchstellenden Personen/Trägerschaften geklärt.

3.2 Einholung von Stellungnahmen

Falls der Fachbereich FSZM bei der Prüfung feststellt, dass im Projekt andere staatliche Stellen oder Organisationen involviert sind, so kann er bei diesen bei Bedarf eine Stellungnahme einholen. Falls notwendig, kann er auch externe Experten beiziehen. Auch die vom EJPD eingesetzte beratende Kommission des Fachbereichs FSZM kann bei der Beurteilung von Gesuchen für Selbsthilfeprojekten bei Bedarf konsultiert werden.

4 Entscheid

Aufgrund der Ergebnisse der Gesuchsprüfung stellt der Fachbereich FSZM dem/der Vizedirektor/in des Direktionsbereichs Öffentliches Recht Antrag. Diese/r entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung. Diese wird der/n gesuchstellenden Personen/en oder Trägerschaft/en in schriftlicher Form mitgeteilt.

5 Publikation

Auf der Website des BJ wird jährlich eine Liste aller bewilligten Gesuche veröffentlicht.